



II-1716 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL
Z. 70 0502/74-Pr.2/91

A-1031 WIEN, DEN... 19. April 1991.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

614 IAB

1991 -04- 25

zu 519 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Anfrage Nr. 519/J vom 27. Februar 1991, betreffend Sondermüldeponie in Oberösterreich, die von den Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen an meine Amtsvorgängerin Dr. Marilies Flemming gerichtet wurde, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1:

Soweit dies zur Sicherung einer ausreichenden Anzahl von Behandlungsanlagen erforderlich ist, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gemäß § 26 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1990, unter Bedacht-
nahme auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan für vorliegende Anlagenprojekte, denen eine Umweltverträglichkeitserklärung angeschlossen ist, nach Vorliegen eines Umweltverträglichkeitsgutachtens geeignete Standorte für Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle mit Verordnung festzulegen.

- 2 -

Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan hat gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 AWG die regionale Verteilung der im Bundesgebiet erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle zu enthalten und ist gemäß Art. VIII AWG bis spätestens 1. Juli 1992 zu erlassen.

Derzeit wird in Zusammenarbeit mit den Bundesländern an der Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes gearbeitet, wobei das nach dem Sonderabfallgesetz erstellte "Rahmenkonzept für die Beseitigung überwachungsbedürftiger Sonderabfälle" im Hinblick auf die gefährlichen Abfälle eine wesentliche Grundlage bildet.

Standortfestlegungen gemäß § 26 Abs. 3 AWG stehen derzeit noch nicht an.

ad 2:

Die derzeitige Standortsuche für eine "Sonderabfalldeponie" in Oberösterreich erfolgt durch das Land bzw. das landeseigene Landesabfallverwertungsunternehmen (LAVU). Nach Angaben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung werden die Kriterien des Abfallwirtschaftsgesetzes als Entscheidungsgrundlage für die Standortauswahl herangezogen.

ad 3:

Laut Auskunft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung ist beabsichtigt, nur für den letztlich verbleibenden Standort eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

- 3 -

ad 4 und 6:

Die Installation eines "Bürgerbeirates" kann auf Grund des Fehlens gesetzlicher Grundlagen derzeit nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Unabhängig davon kommen den Parteien die ihnen zustehenden Rechte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zu.

ad 5:

Die Entscheidungsfindung der Oberösterreichischen Landesregierung zur ursprünglichen Vorauswahl von sechs Standorten erfolgte aufgrund der diesbezüglichen Arbeiten von drei in- und ausländischen Gutachterteams.

ad 7:

Nach der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen "Richtlinie für die Ablagerung von Abfällen" soll das Konzept einer Reststoffdeponie bzw. Kompartimentdeponie verwirklicht werden.

ad 8:

Seitens meines Ressorts können Anträge zur Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen nicht ausgeschlossen werden.

ad 9:

Hiezu ist zunächst auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 zu verweisen. Derzeit erfolgt eine Standortsuche durch das Land Oberösterreich. Die Errichtung einer derartigen Deponie unterliegt voraussichtlich einer Genehmigung durch den Landes-

- 4 -

hauptmann gemäß § 29 AWG. Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde dafür ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

ad 10:

Die Frage, ob Müll aus anderen Bundesländern in diese geplante "Sondermülldeponie" gebracht werden wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

ad 11:

Es ist nicht beabsichtigt, radioaktive Abfälle auf der in Oberösterreich geplanten Deponie abzulagern.

Die Entsorgung der in Österreich anfallenden schwach- bis mittelradioaktiven Abfälle fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

ad 12:

Bei der in Planung stehenden Deponie sollen konditionierte, für eine obertägige Ablagerung geeignete Reststoffe aus der thermischen und chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen abgelagert werden.

ad 13:

Für die Errichtung einer Hochtemperaturvergasungsanlage zur thermischen Behandlung gefährlicher Abfälle in Linz wurde ein Antrag gemäß § 29 AWG beim Landeshauptmann von Oberösterreich eingebracht.

- 5 -

ad 14:

Derzeit liegen keine Anträge für weitere Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle in Oberösterreich vor.

ad 15:

Nach Auskunft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung ist der Ersatz der veralterten und mittlerweile stillgelegten Hausmüllverbrennungsanlage in Wels durch eine Restmüllverbrennungsanlage vorgesehen.

ad 16 und 17:

Die für das Jahr 1988 ausgewerteten Begleitscheinmeldungen für überwachungsbedürftige Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) ergaben für Oberösterreich folgende, nach Stoffgruppen aufgliederte Mengen (Angaben in Tonnen):

Abfälle mineralischen Ursprungs	4410,00
Metallabfälle	3,90
Oxid-, Hydroxid-, Salzabfälle	133,60
Säuren, Laugen, Konzentrate	743,20
Abfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	355,30
Abfälle von Mineralölprodukten	13609,80
Abfälle von organischen Lösungsmitteln, Farben, Lacken, Klebstoffen und Harzen	5403,90
Kunststoff- und Gummiabfälle	28,10
Textilabfälle	40,90
andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte	776,30
krankenhausspezifische Abfälle	105,70
SUMME	25610,70

- 6 -

ad 18:

Eine über das Abfallwirtschaftsgesetz hinausgehende Bürgerbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung kann in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage derzeit nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Sedgwick'.